

Das Zwei-Klassensystem in der Altersvorsorge und in der Krankenversicherung

Eine Informationsschrift zur Renten- und Gesundheitspolitik

Das Zwei-Klassensystem in der Altersvorsorge und in der Krankenversicherung

Eine Informationsschrift für Arbeitnehmer

Inhalt

Zusammenfassung	2
Solidarität der Generationen	3
Die Ursachen unsozialer Regelungen	4
Die versicherungsfremden Leistungen	5
Rechtsprechung	7
Schlussbemerkung und Abkürzungen	12

Zusammenfassung

Bei der Altersvorsorge und bei der Krankenversicherung gibt es nicht nur unterschiedliche Systeme für verschiedene Bevölkerungsgruppen, sondern auch ein Zwei-Klassenrecht.

Im Gegensatz zu allen andern Ländern Europas gibt es in Deutschland unterschiedliche Systeme der Altersvorsorge für die erwerbstätige Bevölkerung. Diese Einteilung geht auf Strukturen des Feudalstaats des 19. Jahrhunderts zurück und wurde durch politische Entscheidungen auch nach 1945 beibehalten. Das sind im wesentlichen die gesetzliche Rentenversicherung, in der überwiegend Arbeitnehmer zwangsweise versichert sind, die berufsständischen Versorgungen, in denen Selbständige versichert sind, die Beamtenversorgung und die Politikerversorgung.

Zur Absicherung bei Krankheiten gibt es die gesetzliche Krankenversicherung, im wesentlichen für Arbeitnehmer, die private Krankenversicherung, im wesentlichen für Arbeitnehmer mit überdurchschnittlichem Einkommen und Selbständige, sowie die staatliche Beihilfe für Beamte und Richter.

Für Politiker, Beamte, Richter und Selbständige hat der Gesetzgeber andere, wesentliche bessere Regelungen geschaffen als für die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung und damit solidarische Alters- und Krankenversicherungssysteme bewusst verhindert.

Die eigentlich gravierende Benachteiligung für Arbeitnehmer und Rentner ergibt sich daraus, dass für die gesetzliche Kranken- und die gesetzliche Rentenversicherung, und damit für Arbeitnehmer und Rentner, nicht die gleichen Grundrechte gelten wie für die anderen Systeme. Das BVerfG¹ und die Sozialgerichte begründen die unterschiedliche rechtliche Behandlung mit den Unterschieden in den Systemen, die nicht miteinander vergleichbar seien. Dabei verdrängt die Justiz die Tatsachen, dass diese Unterschiede auf willkürlichen politischen Entscheidungen nach 1945 beruhen, und dass es keine Unterschiede zwischen den Bürgern der Bundesrepublik geben kann,

die eine Außerkraftsetzung elementarer Grund- und Menschenrechte für einen Teil der Bürger rechtfertigen könnten.

Über die Kassen der gesetzlichen Sozialversicherung findet eine gigantische Umverteilung zu Lasten von Arbeitnehmern und Rentnern und zu Gunsten im Wesentlichen von Beamten und Richtern statt. Wer die Rechtsprechung des BVerfG und der Sozialgerichte dazu analysiert, muss den Eindruck gewinnen, dass sich diese Richterinnen und Richter kraft Amtes selbst begünstigen.

Solidarität der Generationen

Grundlage für den Zusammenhalt innerhalb einer Gesellschaft ist unter anderem ein Mindestmaß an Solidarität, das durch die Systeme der gesetzlichen Sozialversicherungen sichergestellt werden sollte. Solidarität kann aber auf Dauer nur funktionieren, wenn sie unteilbar ist.

Ohne Ausnahme profitieren alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihrer Erziehung und Ausbildung von der Solidarität der Generationen. Dagegen ist in Deutschland die soziale Absicherung im Krankheitsfall und im Alter für verschiedene soziale Gruppen unterschiedlich geregelt. Arbeitnehmer erhalten ihre Versorgung im Krankheitsfall als Kassenpatient und im Alter als Rentner durch gesetzlich geregelte Sozialsysteme. Dafür müssen sie erhebliche Beiträge in diese Systeme einzahlen.

Beamte erhalten eine angemessene Versorgung sowohl im Krankheitsfall (50 bis 70 Prozent Beihilfe; Privatpatient) als auch im Alter (Pension) aus öffentlichen Mitteln, sie zahlen keine Beiträge in die Sozialsysteme.

Selbständige, Unternehmer und Vermögende können überwiegend auf privatrechtlicher Basis für den Krankheitsfall und für das Alter vorsorgen. Für vergleichbare Beiträge, wie sie ein Arbeitnehmer zahlen muss, erhalten sie eine angemessene Versorgung im Krankheitsfall als Privatpatient; sie können außerdem im Alter mit einer rund doppelt so hohen Rente rechnen.

Eine angemessene Rente erreichen Arbeitnehmer schon lange nicht mehr. So betrug zum Beispiel der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für Männer, die im Jahre 2007 neu in Rente gegangen sind, ganze 863 Euro monatlich. Im Vergleich dazu betrug laut DRV² im Jahre 2007 die durchschnittliche Pension eines Beamten 2.577 Euro, zuzüglich Weihnachtsgeld.

Diejenigen, die nicht zwangsweise Beiträge in das Solidarsystem zahlen müssen, gehen im Krankheitsfall als Privatpatienten zum Arzt, im Gegensatz zu denjenigen, die sich innerhalb des gesetzlich geregelten Sozialsystems krankenversichern müssen und im Krankheitsfall eben auch als Kassenpatienten behandelt werden.

Die Idee der Solidarität innerhalb der Gesellschaft wird massiv verletzt, da sie zwar in der ersten Lebensphase von allen Bürgern in Anspruch genom-

men wird, aber nur ein Teil der Bürger während des Berufslebens für die Finanzierung der gesetzlich geregelten Sozialsysteme aufkommt. Dabei wird von den Verantwortlichen regelmäßig verdrängt, dass alle Leistungen im Alter von der gerade berufstätigen Bevölkerung erwirtschaftet werden müssen.

In Deutschland entziehen sich die staatlichen und gesellschaftlichen Eliten dieser Solidarität. In allen anderen Ländern Europas gibt es für die Altersversorgung einheitliche Systeme, entweder eine Bürgerversicherung, in die alle Bürger einbezahlen, oder aber eine Erwerbstätigenversicherung, in der alle erwerbstätigen Bürger zwangsweise versichert sind. Eine Bürgerversicherung gibt es zum Beispiel in Dänemark, Finnland in den Niederlanden, in Schweden und in der Schweiz.

Das bedeutet, wir haben in Deutschland Zwei-Klassensysteme bei der Altersvorsorge und bei der Krankenversicherung.

Die Ursachen unsozialer Regelungen

Wer jetzt die Frage nach den Ursachen für diese Missverhältnisse stellt, kommt zwangsläufig zu folgenden Ergebnissen:

1. Diejenigen, die die Themen in der Öffentlichkeit diskutieren und entscheiden, sind in aller Regel selbst nicht betroffen und profitieren zumindest indirekt von diesen Zwei-Klassen-Systemen,
2. die Verantwortlichen in der Legislative, Exekutive und Judikative, die die entsprechenden Gesetze beschließen, anwenden und gegebenenfalls ihre Rechtmäßigkeit überprüfen, bilden selbst Interessengruppen und schaffen sich eigene Regelungen (Abb. 3).

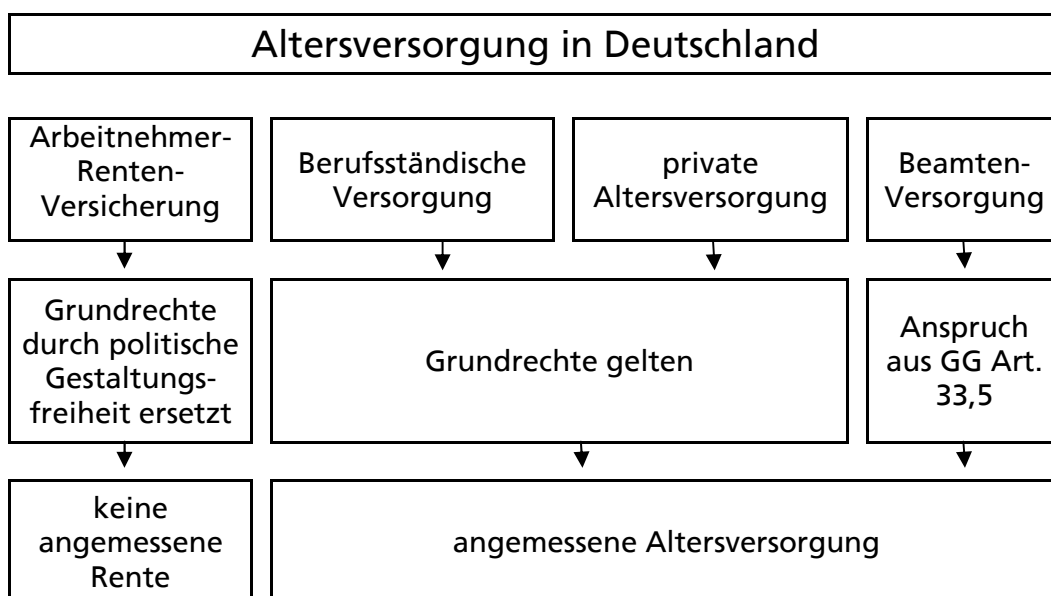


Abb. 3: Altersversorgungssysteme in Deutschland

3. Im Rentenrecht gelten rechtsstaatliche Grundsätze nicht:

- Missbrauch der Beiträge für sogenannte versicherungsfremde Leistungen:
Eigentumsschutz wird missachtet
- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes
- Keine Rechtssicherheit für Beitragszahler
- rückwirkende Änderungen von bereits erworbenen Ansprüchen

Die versicherungsfremden Leistungen

Wesentliche Ursache für die Schlechterstellung der gesetzlich Versicherten ist die Verwendung eingezahlter Gelder für sozialpolitisch notwendige aber nicht beitragsgedeckte Leistungen: die versicherungsfremden Leistungen. Die DRV definiert diese Leistungen folgendermaßen: (Abb. 4)

Versicherungsfremde Leistungen

DRV: Alle Leistungen der Rentenversicherung sind als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind.

Abb. 4: DRV - Definition der versicherungsfremden Leistungen

Professor Franz Ruland VDR³ am 21.11.1994 in Würzburg:

Die Problematik der der Sozialversicherung aufgebürdeten versicherungsfremden Leistungen bekommt zunehmend eine politische Dimension. Das liegt zum einen an den Summen, um die es geht. Das Institut der deutschen Wirtschaft stellt hierzu fest, dass Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die versicherungsfremden Leistungen pro Jahr mehr als 170 Milliarden DM aufwenden müssen. Der Bund als Verursacher dieser Zahlungen beteiligt sich daran nur mit 70 Milliarden DM, auf den restlichen 100 Milliarden DM blieben mithin die Beitragszahler sitzen, also Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Würden auch die restlichen 100 Milliarden DM über Steuermittel und nicht aus Beiträgen finanziert, könnten - so das Institut - die Beitragssätze zur Sozialversicherung um mehr als 8 Prozentpunkte gesenkt werden.

Abb. 5: Umfang der versicherungsfremden Leistungen pro Jahr

Im Jahre 1994 hat das Institut der deutschen Wirtschaft die nicht durch Zuschüsse des Bundes gedeckten versicherungsfremden Leistungen mit 100 Milliarden DM beziffert (Abb. 5).

Nachlesen können Sie diesen Wert außer bei der DRV bei den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestags und in der sozialpolitischen Korrespondenz der SPD, die sogar von mehr als 110 Milliarden DM spricht, die nicht durch den Bund ersetzt werden. Die Bundesregierung hat diesen Wert in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage am 13.08.2004 mit 52,3 Milliarden Euro beziffert, der Sachverständigenrat in seinem Bericht an die Bundesregierung im November 2005 mit insgesamt 65 Milliarden Euro pro Jahr (Financial Times Deutschland am 10.11.2005, Der Spiegel am 14.11.2005, S. 68). Dazu kommen noch die Transferleistungen in die neuen Bundesländer, die überwiegend über die Sozialkassen finanziert werden, was laut Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung weitere 14 bis 15 Milliarden Euro pro Jahr ausmacht.

Am 10.11.2005 hat die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache Nr. 16/65 diese umfangreiche Umverteilung zu Lasten der Sozialkassen ebenfalls bestätigt.

Bundestagsdrucksache 16/65 vom 10.11.2005

Die nicht durch Bundeszuschüsse gedeckten versicherungsfremden Leistungen und Umverteilungsströme in der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialen Pflegeversicherung, der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung belaufen sich derzeit auf rund 65 Milliarden Euro.

Mit der Beseitigung der Beitragsanteile, die der Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen dienen, können der Steuercharakter der Sozialversicherungsbeiträge reduziert und das Äquivalenzprinzip in den Sozialversicherungen gestärkt werden.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird so attraktiver, und der Einnahmeschwäche aufgrund einer schwindenden Beitragsbasis kann entgegengewirkt werden.

Abb. 6: Umfang der versicherungsfremden Leistungen

Es handelt sich hier eindeutig um eine Art Sondersteuer für allgemeine Aufgaben, die im Wesentlichen von Arbeitnehmern und Rentnern aufgebracht werden muss. Begünstigt sind dagegen alle, die keine Beiträge in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme zahlen, insbesondere Politiker, Beamte und Richter. Sie sind entsprechend steuerlich entlastet.

Mit welcher Leichtigkeit die Politik Lasten der öffentlichen Haushalte in die Sozialversicherungssysteme verschiebt, wurde im Zusammenhang mit Hartz IV und dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz deutlich. Die Krankenversicherungskosten von mehr als 90 Prozent der Sozialhilfeempfänger wurden mit einem minimalen Beitrag in die gesetzliche Krankenversicherung verschoben, das heißt sie gehen jetzt überwiegend zu Lasten der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Rentner und entlasten entsprechend die öffentlichen Haushalte.

Diese Werte und Zusammenhänge kennen mit Sicherheit auch die Repräsentanten der Arbeitgeberverbände, die aber trotzdem immer nur Kürzungen der Leistungen der Sozialsysteme fordern. Die gleichen Forderungen haben schon deren Vorgänger 1929 und 1930 an eine willfährige Regierung in Berlin gestellt, mit der Folge des Zusammenbruchs der gesamten Wirtschaft (nachzulesen in der Dokumentation von Michael Grübler: Die Spitzenverbände der Wirtschaft und das erste Kabinett Brüning – Droste Verlag 1982).

Nutznieser dieser ungerechten und unserer Meinung nach verfassungswidrigen Verwendung von Beiträgen zur Sozialversicherung sind alle die, die nicht zwangsweise Beiträge in die Sozialsysteme einzahlen müssen. Denn: Wenn diese 65 Milliarden Euro zusätzlich zum Beispiel aus Steuern auf Erwerbseinkommen erbracht werden müssten, müssten alle Arbeitnehmer, Selbständigen, Beamten und Politiker deutlich höhere Steuern auf ihre Einkünfte zahlen. Dagegen würden die gesetzlich Versicherten durch einen entsprechend niedrigeren Sozialversicherungsbeitrag entlastet.

Rechtsprechung

Wer jetzt glaubt, die deutsche Justiz würde diese Ungerechtigkeiten und ungleiche Behandlung der Bürger durch die Politik korrigieren, stellt ganz schnell fest, dass das nicht der Fall ist, im Gegenteil: Die Rechtsprechung von Bundessozialgericht und Bundesverfassungsgericht zum Thema Rente ist widersprüchlich und für die Betroffenen oft nicht nachvollziehbar. Schon 1981 hat das BVerfG eine Entscheidung getroffen, die nach Ansicht vieler bedeutet, dass im Rentenrecht elementare Grundrechte außer Kraft gesetzt werden können, mit der Begründung, dass es sich hierbei um ein Solidar-system handelt. Das hat zur Folge, dass unter anderem der Gleichheits-grundsatz nicht gilt und bereits nach Recht und Gesetz erworbene Ansprüche rückwirkend gestrichen werden dürfen, wenn das Geld in der Rentenkasse knapp ist.

Bedauerlicherweise hat das BVerfG diese Entscheidung am 27.02.2007 erneut bestätigt (Abb. 7).

BVerfG am 01.07.1981 (1 BvR 874/77 u.a.)

BVerfG am 27.02.2007 (1 BvL 10/00)

Soweit zugleich in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei der Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht. Daher gebührt dem Gesetzgeber auch für Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften Gestaltungsfreiheit.

Abb. 7: BVerfG 1981 – Gestaltungsfreiheit für die Politik

Bezieht man diese Aussage auf die davon betroffenen Personen, so muss man diese Aussage so verstehen, dass in unserem Land für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte und Grundrechte gelten wie für andere Bürger. Diese Ungleichbehandlung begründet das BVerfG wie folgt (Abb. 8):

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG⁴) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

Abb. 8: Begründung für die Ungleichbehandlung

Bezieht man auch diese Begründung wieder auf den betroffenen Personenkreis, so heißt das, dass zwischen Arbeitnehmern und Rentnern einerseits, sowie Selbständigen, Beamten, Richtern und Pensionären andererseits Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, das heißt für die einen gelten Rechtsstaatlichkeit und Grundgesetz, für die anderen die politische Gestaltungsfreiheit, im Volksmund politische Willkür genannt.

1994 und 1999 hat das BVerfG sinngemäß entschieden, dass ein Versicherter nicht dagegen angehen kann, wie die Politik seine Beiträge verwendet. (Abb. 9). Schon vorher hatte das BSG⁵ mit Bezug auf das BVerfG festgestellt, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass nur ein

bestimmter Teil der Bevölkerung vom Gesetzgeber in den Sozialversicherungssystemen zwangsweise versichert wird.

BVerfG am 28.10.1994 (1 BvR 1498/94) u.a.

Begründung der Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde zu versicherungsfremden Leistungen:

Aus den Grundrechten erfolgt kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsmäßig errichteten Zwangsverbandes auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.

Abb. 9: BVerfG zu versicherungsfremden Leistungen

Ein anderes Urteil besagt, dass der Gesetzgeber bestimmte Aufgaben und Leistungen den Sozialversicherungssystemen übertragen kann, mit der Folge, dass diese Leistungen aus Beiträgen zu finanzieren sind (Abb. 10).

**BSG zu versicherungsfremden Leistungen
am 28.1.1998 (B 12 KR 6/97 R)**

Der Senat hält die Beitragserhebung nicht deshalb für verfassungswidrig, weil aus der Rentenversicherung auch sogenannte versicherungsfremde Leistungen erbracht werden. Der Gesetzgeber ist durch das Grundgesetz nicht daran gehindert, fast sämtliche dieser Leistungen in der Sozialversicherung (Rentenversicherung) vorzusehen, mit der Folge, dass sie durch Beiträge zu finanzieren sind. Soweit ein kleiner Teil dieser Leistungen nicht mehr der Sozialversicherung zuzurechnen ist, sind sie durch den weit höheren Bundeszuschuss mehr als gedeckt. Im übrigen ist die Höhe des Bundeszuschusses verfassungsrechtlich nicht geregelt. Darüber entscheidet vielmehr der Gesetzgeber im Rahmen seiner sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit.

Abb. 10: Bundessozialgericht zu versicherungsfremden Leistungen

Wie sensibel das BVerfG andererseits auf Ungleichbehandlung reagieren kann, wenn Beamte betroffen sind, zeigen die Urteile vom 06.03.2002 zur Rentenbesteuerung, vom 27.09.2005 zur Anpassung von Beamtenpensionen oder vom 20.03.2007 zum Grundsatz der Beamtenversorgung aus dem letzten Amt:

BVerfG am 20.03.2007 – 2 BvL 11/04
zur Versorgung aus dem letzten Amt

Wesentliche Aussage:

Der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt gehört zu den hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums, die angesichts ihrer wesensprägenden Bedeutung vom Gesetzgeber zu beachten sind. Die in § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG⁶ vorgesehene Ausdehnung der Wartefrist auf drei Jahre kann nicht auf eine hinreichende Rechtfertigung gestützt werden und ist mit Art. 33 Abs. 5 GG daher unvereinbar.

Art. 33 Abs. 5 GG schützt mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums den Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind.

Die Versorgungsbezüge der Beamten wurden seit jeher auf Grundlage der Dienstbezüge ihres letzten Amtes festgesetzt. Entsprechende Regelungen enthielten bereits die beamtenrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs (vgl. § 42 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31.03.1873 - RBG – RGBl S. 61) und Preußens (vgl. § 10 des Preußischen Gesetzes betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27.03.1872, GS S. 268) in der Zeit nach 1871

BVerfG am 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02
zur Anpassung von Beamtenpensionen

Wesentliche Aussage:

Im Beamtenrecht ist das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung.

**BVerfG am 06.03.2002 - 2 BvL 17/99
zur Rentenbesteuerung**

Wesentliche Aussagen:

Die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen verstößt gegen Artikel 3 GG.

Der allgemeine Gleichheitssatz ist auch dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

Für die verfassungsrechtliche Würdigung kommt es allein auf den Vergleich einkommensteuerlicher Be- und Entlastung der jeweiligen Bruttobeträge an, nicht aber auf einen Vergleich der Nettoversorgung.

Für das BVerfG besteht offensichtlich ein Unterschied zwischen Arbeitnehmern und Rentnern einerseits, sowie Beamten und Pensionären andererseits nur dann, wenn sich daraus ein Nachteil für Arbeitnehmer und Rentner ableiten lässt.

Im Zusammenhang mit dem Urteil zur Rentenbesteuerung wurde einer der damit befassten Verfassungsrichter, Herr Rudolf Möllinghoff, in den Medien folgendermaßen zitiert: „Soll man verfassungswidriges Unrecht hinnehmen, wenn dieses durch eine Belastungsverlagerung behoben werden kann?“ Diese sensible Einstellung und Bewertung wäre auch in der Rechtsprechung des BVerfG zum Rentenrecht wünschenswert.

Die Rechtsprechung des BVerfG erscheint arrogant, ignorant und rechtsstaatlich bedenklich:

- Arrogant, weil das BVerfG seit 1981 keine Beschwerde zum Rentenan-spruch zur Entscheidung angenommen hat, andererseits aber allein in den vergangenen zehn Jahren mindestens fünf Beschwerden von Beamten und Richtern zum Pensionsrecht nicht nur angenommen, sondern auch dahingehend entschieden hat, dass der Gesetzgeber verschlechternde Maßnahmen korrigieren bzw. zurücknehmen musste,
- Ignorant, weil sich das BVerfG mit vorgetragene Argumenten nicht einmal auseinander gesetzt hat, unter anderem in den Entscheidungen vom 07.04.2010 (1 BvR 718/09) und vom 26.05.2010 (1 BvR 1721/09),
- Rechtsstaatlich bedenklich, weil die Rechtsprechung mittelbar eine erhebliche Begünstigung von Beamten und Richtern bewirkt.

Schlussbemerkung

Die Aufteilung der Bevölkerung auf verschiedene Altersvorsorgesysteme ist rein willkürlich. Sie geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Ebenso willkürlich ist in der gesetzlichen Rentenversicherung die Umstellung vom Kapitaldeckungs- auf das Umlageverfahren im Jahre 1957. Diese Umstellung diente in erster Linie der Entlastung der öffentlichen Haushalte. Es erscheint verfassungsrechtlich mehr als bedenklich, dass diese rein politischen Entscheidungen im Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts immer noch ausreichen, elementare Grundrechte im wesentlichen für Arbeitnehmer und Rentner außer Kraft zu setzen und durch die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu ersetzen.

Die Tatsache, dass allein in der Bundesrepublik Deutschland nicht alle Bürger gleichermaßen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme eingebunden wurden, hat zu einer Zwei-Klassengesellschaft geführt, die das Grundgesetz so nicht vorgesehen hat, und die außerdem immer weiter auseinander driftet. Die sozial schwächste Gruppe der gesetzlich Versicherten hat praktisch keine Interessenvertretung und ist auf der Strecke geblieben.

Bedauerlicherweise versagt auch die Kontrolle, da die Vertreter der Rechtsprechung zu den privilegierten Gruppen gehören. Es bleibt deshalb zu fordern, dass endlich alle Bürger ohne Ausnahme in die Solidarsysteme der gesetzlichen Sozialversicherung eingebunden werden.

Abkürzungen:

- ¹ BVerfG Bundesverfassungsgericht
- ² DRV Deutsche Rentenversicherung Bund
(entstanden aus BfA und VDR)
- ³ VDR Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- ⁴ GG Grundgesetz
- ⁵ BSG Bundessozialgericht
- ⁶ BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz

Verfasser:

Otto W. Teufel
Ausgabestand:
Februar 2011

Herausgeber und Druck:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.
Starenweg 4
82223 Eichenau
www.adg-ev.de